

aws erp- **Landwirtschaftsprogramm**

1. Ziele

Im Bereich der Landwirtschaft sollen die Verbesserung der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse und die Erhöhung der Wertschöpfung in der Landwirtschaft unterstützt werden. Die Zielsetzungen des aws erp-Landwirtschaftsprogramms umfassen folgende Themen:

- Innovation
- Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Verarbeitungs- und Vermarktungsbetriebe
- Umwelt- und Ressourceneffizienz
- Lebensmittelsicherheit, Hygiene und Qualität
- Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen und Verbesserung der Arbeitsbedingungen
- Verbesserung des Tierschutzes

2. Rechtliche Grundlagen

Nationale Grundlagen:

- ERP-Fonds-Gesetz
- Allgemeine Bestimmungen für aws erp-Programme

Europarechtliche Grundlagen:

- Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABl. L 187 vom 26. Juni 2014, in der geltenden Fassung (kurz: Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung, AGVO)
- Artikel 17 – Investitionsbeihilfen für KMU
- Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf „De-minimis“-Beihilfen, ABl. Nr. L 352 vom 24. Dezember 2013, in der geltenden Fassung („De-minimis“-Verordnung)
- Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums, ABl. L 347 vom 20.12.2013 S. 487, in der geltenden Fassung (kurz: ELER-Verordnung)

Die Kreditzustimmungserklärung verweist ausdrücklich auf die jeweils angewendete beihilfenrechtliche Grundlage.

3. Förderungsfähige Unternehmen

- Unternehmen, die im Bereich der landwirtschaftliche Rohstoffe verarbeitenden Wirtschaft und der Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind
- landwirtschaftliche Betriebe, wenn deren Vorhaben im Bereich der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse über eine Investition zur Stärkung der auf den betreffenden einzelnen Betrieb bezogenen Wettbewerbsfähigkeit hinausgehen

Die Antragsberechtigten müssen über Sitz oder Betriebsstätte in Österreich verfügen.

4. Förderungsfähige Projekte

Die Projekte betreffen Investitionen für die Verarbeitung und Vermarktung von in Anhang I des EG-Vertrages genannten Agrarerzeugnissen (ausgenommen Fischereierzeugnisse) mit folgender Ausrichtung:

- Entwicklung, Herstellung oder Vermarktung innovativer Produkte
- Einführung oder Anwendung neuer Herstellungsverfahren und -techniken
- Herstellung oder Vermarktung von Erzeugnissen mit hoher Wertschöpfung sowie Produkten mit Herkunftsbezeichnung
- Erhöhung des Veredelungsgrades
- Steigerung der Effizienz der Verarbeitung, z. B. Verbesserung des innerbetrieblichen Produktflusses oder der Prozesstechnik
- Verbesserung der Produktions- und Vermarktungsstruktur einzelner Betriebsstätten oder im Zuge einer betriebs- bzw. unternehmensübergreifenden Optimierung
- Verringerung von Produktionsverlusten und Verbesserung der Arbeitsbedingungen
- Verbesserung der Hygiene- oder Qualitätsstandards sowie in Rückverfolgbarkeitssysteme
- Erleichterung der Nutzung von Nebenerzeugnissen, Abfällen, Rückständen und anderen Non-Food-Ausgangserzeugnissen für die bio-based economy
- Verbesserung des Wohlergehens von landwirtschaftlichen Nutztieren
 - Investitionen zur Erfüllung von Anforderungen beim Export in neue Märkte

Investitionen im Bereich der landwirtschaftlichen Urproduktion sind nicht förderbar.

Des Weiteren sind für die Beurteilung der Förderungswürdigkeit eines Projektes folgende Kriterien ausschlaggebend:

- **Kreditwerber**
wirtschaftliche Entwicklung, Markt- und Wettbewerbspositionierung, Managementqualität, Zukunftsperspektiven
- **Projekt**
Innovationsgrad, Auswirkungen auf Wertschöpfungs- und Wettbewerbsfähigkeit, Produktions- und Leistungsstruktur, Vermarktungs- und Absatzchancen, strategische Bedeutung für das Unternehmen
- **Strukturverbesserung**
Verbesserung der Hygienebedingungen und des Qualitätsniveaus, der Produktions- und Vermarktungsstruktur, Berücksichtigung der Kapazitäten, Auslastungen und Selbstversorgungsgrade, Projektrisiko, Innovationsgehalt
- **Volkswirtschaftliche Bedeutung des Vorhabens**
regionale und arbeitsmarktpolitische Bedeutung, Beteiligung der Landwirte an den wirtschaftlichen Vorteilen
- **Umwelt- und Ressourceneffizienz**
Aspekte in Hinblick auf Umwelt, Wasser, Energie, Bodenverbrauch, Nutzung bestehender Gebäude, biologische Erzeugung der Rohstoffe

Als allgemeiner Grundsatz gilt, dass nur wirtschaftlich gesunde (lebensfähige) Unternehmen gefördert werden können, die zudem die an den Umweltschutz, die Hygienebedingungen und den Tierschutz gestellten Mindestanforderungen erfüllen. Unternehmen in Schwierigkeiten (die Rettung bzw. Sanierung von Unternehmen) werden im Rahmen dieses aws erp-Programms nicht unterstützt.

5. Förderungsfähige Kosten

- Neuinvestitionen und zu aktivierende Eigenleistungen für Maschinen, maschinelle Anlagen, Einrichtungen, EDV-Hardware, etc.
- Bauinvestitionen
- Erwerb von Immobilien
- andere Kosten, insbesondere Architekten-, Ingenieur- und Beraterhonorare und Kosten für Durchführbarkeitsstudien können bis zu einer Höhe von 12 % der förderbaren Investitionskosten anerkannt werden

Die geförderten Investitionen sind in der Bilanz zu aktivieren und müssen entsprechend genutzt werden.

6. Nicht förderungsfähige Kosten

- Kosten, die vor Antragstellung angefallen sind (Ausnahme: Abweichende Bestimmung bei Vergabe nach ELER-VO)
- Kosten für den Erwerb von Grund und Boden bzw. damit in Zusammenhang stehende Kosten
- Erwerb von gebrauchten Investitionsgütern (ausgenommen der Erwerb von Immobilien im projektnotwendigen Ausmaß)
- Ersatzinvestitionen
- Kauf von Fahrzeugen (ausgenommen innerbetriebliche Transportfahrzeuge wie Stapler)
- Kosten für Reparaturen aller Art
- Kosten für die Sanierung von Unternehmen

7. Kredithöhe

In der Regel ab EUR 300.000,00 bis max. EUR 30.000.000,00 pro Projekt.

Die Ausfinanzierung des Projektes muss unter Berücksichtigung der gewährten Förderungen sichergestellt sein.

Der Förderungsbarwert des aws erp-Kredites wird entsprechend der von der Europäischen Kommission mitgeteilten Methode zur Festsetzung des Referenzzinssatzes errechnet, wobei die Förderungshöchstsätze gemäß Kumulierungsbestimmungen (siehe unter „Kumulierungsbestimmungen“) nicht überschritten werden dürfen.

8. Kreditkonditionen

Bezeichnung	Ausnutzungszeitraum	Tilungsfreie Zeit	Tilgungszeit
Landwirtschaftsprogramm	1 Jahr	0 - 3 Jahre	4 oder 6 Jahre
„mit langer Laufzeit“	1 Jahr	0 - 3 Jahre	8 oder 10 Jahre

8.1. Sonderkonditionen „mit langer Laufzeit“

In Abhängigkeit von der Art des Vorhabens kann die Laufzeit des aws erp-Kredites bis zu 10 Jahre betragen, um eine fristenkonforme Finanzierung bereitzustellen.

9. Zinssätze und Tilgungsmodalitäten

Siehe Beiblatt „aws erp-Kreditkonditionen und Barwerte“.

10. Kumulierungsbestimmungen

Falls ein Projekt auch von anderen Förderungsstellen (Bund, Land, etc.) unterstützt wird, ist der kumulierte Förderungsbarwert (Subventionsäquivalent) für das Projekt zu ermitteln.

Der kumulierte Barwert aller Förderungen – einschließlich „De-minimis“-Beihilfen – darf die nachfolgend dargestellten maximal zulässigen Förderungsintensitäten nicht überschreiten.

Maximal zulässige Förderungsintensität:

10.1. bei Anwendung der AGVO Artikel 17 (KMU)

- 10 % für Vorhaben von mittleren Unternehmen
- 20 % für Vorhaben von kleinen Unternehmen

10.2. bei Förderung nach beihilfenrechtlicher Grundlage Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 (ELER-VO) als nationale Top-up-Förderung nach Maßgabe des EU-kofinanzierten Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums:

- 40 % der beihilfefähigen Investitionen

10.3. bei Anwendung der „De-minimis“-Verordnung

- darf der kumulierte Barwert aller „De-minimis“-Förderungen, die einem Unternehmen bzw. einer Gruppe von verbundenen Unternehmen im Zeitraum von drei Steuerjahren zugesagt werden, den Höchstbetrag von EUR 200.000,00 nicht überschreiten. Werden die gleichen Kosten auch durch andere Förderungen unterstützt, ist außerdem die maximal zulässige Förderungsintensität für ein Projekt nach den entsprechenden Förderungsbestimmungen zu beachten.